

**Begründung:**

Nach Feststellung der Ausschussbesetzung sind die Ausschussvorsitze und die Stellvertretungen aller bestehenden Ausschüsse zu bestimmen, da die Bildung eines zusätzlichen Ausschusses die Neubesetzung aller Vorsitze erfordert.

Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das sogenannte Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG. Hiernach greifen die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen auf die jeweiligen Vorsitze zu.

Hierbei ist die folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe
- 2. Zugriff: CDU-Fraktion
- 3. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe
- 4. Zugriff: CDU-Fraktion
- 5. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe
- 6. Zugriff: Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
- 7. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe
- 8. Zugriff: CDU-Fraktion